

Werner Geiger, BA
DW: 22150

Zahl: SMSt-108-71
Bregenz, am 06.07.2017

Medienverwendung an Landes- und Pflichtschulen

1. Medien, die für den Unterricht bestimmt sind

Das Schulmediencenter bietet knapp 2.000 didaktische Medientitel, sogenannte Bildungsmedien, im Verleih an. Davon stehen etwa 700 Titel inklusive Begleitmaterial sowie fast 1.000 Einzelfiles als Streams zur Verfügung. Es trägt die Lizenzkosten für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung. Dies beinhaltet beispielsweise Unterricht, Elternabende oder Schulveranstaltungen.

1.0.1 Anmerkungen

Diese Medien sind sowohl didaktisch als auch inhaltlich geprüft und für den Unterricht in der entsprechenden Schulstufe empfohlen. Der Verleih ist für die Schulen kostenlos. Den Medienbeitrag trägt der Schulerhalter.

Der Verleih erfolgt durch Abholung in den Medienstellen im Landhaus, in Bludenz (Jellerstraße 18, Bludenz), Dornbirn (VS Dornbirn-Markt), Feldkirch (Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) und im Kleinwalsertal (VMS Kleinwalsertal).

In vielen Schulen holt eine Lehrperson die Medien für die gesamte Schule. Manche Schulen beauftragen den Schulwart, wechseln ab oder nehmen eine externe Person in Anspruch, die ihren Arbeitsplatz in der Nähe der Verleihstelle hat. Manche Gemeinden zahlen eine Fahrtkostenpauschale und unterstützen so einen sinnvollen Einsatz des Medienbeitrags.

Die Medienbestellung finden Sie unter www.vobs.at/schulmediencenter.

Kaufen Unterrichtende oder Schulen Bildungsmedien im Handel oder direkt bei den Produzenten, ist das Recht zur Vorführung im Unterricht im Preis inbegriffen. Dieser liegt meist zwischen € 50,- und € 100,-.

1.0.1 Wir empfehlen Medieneinkauf und –bestellung über das Schulmediencenter, das den Bestand stetig erweitert und Anregungen gerne entgegennimmt.

1.0.2 Die Verwendung von Medien der Bild- und Tonkunst im Unterricht ist stets eine öffentliche Vorführung. Das Urheberrecht spricht von Schulöffentlichkeit. Es muss daher stets eine Lizenz zur öffentlichen Aufführung erstanden werden. Dies kann als gesetzlich verankerte Kunstförderung betrachtet werden.

1.0.3 Bildungsmedien müssen im Original verwendet werden. Weder das Erstellen noch das Zeigen einer Kopie sind urheberrechtlich zulässig. Dies gilt sowohl für Medien des Schulmediencenters und dessen Außenstellen als auch für von der Schule oder den Unterrichtenden erworbene.

1.0.4 Das Speichern von Medien wird urheberrechtlich mit Kopieren gleichgesetzt, in einem Schulnetz zudem mit einer Veröffentlichung. Beides ist daher ungesetzlich.

2. Verwendung von Werken der Film- und Tonkunst im Unterricht

Die Länder, der Städte- und der Gemeindebund haben mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM) einen Vertrag geschlossen, wonach durch Zahlung einer Urheberrechtsvergütung Medien, die keine Bildungsmedien sind, im lehrplanmäßigen Unterricht gezeigt werden dürfen. Diese Kosten werden vom Schulerhalter pro Schülerin und Schüler getragen.

2.1 Lehrplanmäßiger Unterricht

Werke der Film- und Tonkunst, inklusive Werke der Sprachkunst (Romanvorlagen, verfilmte Erzählungen oder Novellen, Drehbücher, Dialoge etc.) und Werke der bildenden Künste sowie choreographische Werke in Filmwerken oder Laufbildern, dürfen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts, bei der Betreuung an ganztägigen Schulformen (§ 8 lit. J SchUG), einer Betreuung außerhalb ganztägiger Schulformen sowie an Schulheimen, die eine Einheit mit der Landesschule bilden, gezeigt werden.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind inbegriffen, wenn sie den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzen (§ 13 und 13a SchUG).

Nicht enthalten sind der Medieneinsatz bei Veranstaltungen und Festen der Schule oder der Elternvereine, die nicht lehrplanmäßig sind, sowie während des Unterrichts gezeigte Medien, die der Unterhaltung dienen.

2.1.1 An Schuljahresrandzeiten empfehlen wir unterrichtsbezogene Literatur-, biographische oder brauchtsbezogene Verfilmungen, Medien zum Kirchenjahr sowie die Unterrichtsfilme, die wegen ihrer langen Spieldauer während des Schuljahres nicht gezeigt werden können.

2.2 Von der Schule oder von Unterrichtenden erworbene Medien

Die öffentliche Wiedergabe kann mit Hilfe aller im Handel erhältlicher Medien und ordnungsgemäß verlizenzierter Bildtonträger, mit Hilfe von Rundfunksendungen (Fernsehsendungen) oder mit Hilfe sonstiger Aufzeichnungen erfolgen, die von den Landesschulen (§ 42 Abs 6 UrhG) rechtmäßig zum eigenen Gebrauch im Unterricht hergestellt bzw. angeschafft wurden.

2.2.1 Für den Unterricht dürfen Kopien von Fernsehsendungen und Musiknoten erstellt werden (§ 42 Abs. 6 UrhG). Diese dürfen im Unterricht gezeigt und verwendet, aber nicht verbreitet werden. Eine Einschränkung besteht darin, dass die Fernsehsendungen im Original keine Bildungsmedien sein dürfen.

2.2.2 Die Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Land schließt eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch aus. (Vgl. § 42 Abs. 1 bis 4 UrhG)

Wenn Sie Fragen dazu haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Werner Geiger, BA